01

# Vermittlungsvertrag

zwischen

Udo Diere Private Arbeitsvermittlung "Jobscout" Hohendodeleber Straße 4 39110 Magdeburg

(im Folgenden als "Vermittler" genannt)

und

Frau Nicole Steinbrecher Pfeilergraben 7c 06449 Aschersleben geboren am 12.04.1983

(im Folgenden "Arbeitssuchender" genannt)

wird für die Vermittlung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnisses als

Restaurantfachfrau/Zimmermädchen

folgender Vermittlungsvertrag geschlossen:

s.

Hinweis: Punkt 3.1.1 dieses Vertrages bezieht sich nur auf Arbeitsuchende, die keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit haben.

## 1. Vertragsgegenstand

Der Vermittler verpflichtet sich, den Arbeitssuchenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln.

# 2. Leistungen des Vermittlers; Mitwirkung des Arbeitssuchenden

- 2.1 Der Vermittler bemüht sich, dem Arbeitssuchenden eine Beschäftigung zu vermitteln. Die Vermittlung umfasst alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere Kontaktherstellung zwischen Arbeitsuchendem und potentiellen Arbeitgebern, berufsbezogene Beratung des Arbeitssuchenden und Feststellung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten,
- 2.2 Der Vermittler übernimmt keine Kosten des Arbeitssuchenden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs, z. B. für Fahrt- und/oder Übernachtungskosten. Aufwendungen hierfür trägt der Arbeitssuchende selbst. Der Vermittler übernimmt weder Beratung noch Vermittlung von Fahrgelegenheiten zur Wahrnehmung eines Bewerbungsgespräches.
- 2.3 Eine Beschäftigung gilt als "vermittelt" im Sinne dieses Vertrages, wenn unter Mitwirkung oder Mitverursachung des Vermittlers ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitssuchenden und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande kommt.
- 2.4 Zur interessengerechten Erbringung von Vermittlungsleistungen ist es erforderlich, dass der Arbeitssuchende seine persönlichen Voraussetzungen durch Übergabe einer wahrheitsgemäßen und vollständigen Bewerbung erteilt.

### 3. Vergütung

- 3.1 Für die Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses erhält der Vermittler eine Vergütung nach folgender Maßgabe:
- 3.1.1 Sofern der Vermittler dem Arbeitssuchenden ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt, erhält er vom Arbeitssuchenden eine Vergütung in Höhe von 33 % (inkl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, **höchstens** aber 2.000,00 EUR (inkl. MwSt.).
- 3.1.2 Sofern der Arbeitssuchende zum Zeitpunkt der Vermittlung Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit / Arbeitsgemeinschaft nach SGB II (Jobcenter/ARGE) / Kommunalen Beschäftigungsagentur (KoBa) hat und eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis in der EU erfolgt, erhält der Vermittler vom Arbeitssuchenden abweichend von Ziff. 3.1.1 eine Vergütung in Höhe von 2.000,00 EUR (inkl. MwSt.) gem. Ziff. 4, Legt der Arbeitssuchende nach erfolgreicher Vermittlung das Original des Vermittlungsgutscheins und eine Kopie des Arbeitsvertrages vor, wird der Vermittler diesen Anspruch nicht gegen den Arbeitssuchenden geltend machen.
- 3.2 Der Anspruch auf Vergütung in Sicht vorstehender Ziff. 3.1 wird mit Abschluss des Vertrages über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber (Arbeitsvertrag) fällig. Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, den Vermittler vom

αз

Bestehen eines Arbeitsvertrages unverzüglich - spätestens aber 14 Tage nach dessen Abschluss - unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages in Kenntnis zu setzen.

- 3.3 Unter "Monatsbruttoentgelt" in Sicht von Ziff. 3.1.1 ist das Entgelt des Arbeitssuchenden für einen Kalendermonat zu verstehen. Sollte der Arbeitssuchende seine Beschäftigung nicht zu Beginn eines Monats aufnehmen oder der Arbeitsvertrag eine andere Form der Berechnung des Entgelts vorsehen, dient das auf die ersten vier Wochen der Beschäftigung anteilig entfallende Entgelt als Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Vermittlers nach Ziff. 3.1.1.
- 3.4 Sofern der Arbeitssuchende nicht spätestens 14 Tage nach Abschluss eines Arbeitsvertrages eine Kopie des Arbeitsvertrages überreicht oder dem Vermittler aus anderen Gründen, die der Arbeitssuchende zu vertreten hat (insbesondere Nichtanzeige von Gründen innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag, wo er nicht mehr auf dem 1. Arbeitsmarkt vermittelbar ist z.B. durch Eingliederung in eine Beschäftigung, die nicht vom Vermittler vermittelt wurde und Ähnliches), die Berechnung der Vergütung nach Ziff. 3.1.1 nicht möglich ist, ist der Vermittler berechtigt, vom Arbeitssuchenden für die Vermittlungsleistung abweichend von Ziffer 3.1.1 eine Pauschalvergütung in Höhe des unter Ziff. 3.1.1 genannten Höchstsatzes zu verlangen, mindestens aber 500 EUR.

# 4. Vermittlungsgutschein (§ 421 g SGB III)

- 4.1 Sofern der Arbeitssuchende zum Zeitpunkt der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses im Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheins der Bundesagentur für Arbeit / Arbeitsgemeinschaft nach SGB II (Jobcenter/ARGE) / Kommunalen Beschäftigungsagentur (KoBa) , ist die jeweilige Behörde nach Vorlage des Vermittlungsgutscheins verpflichtet, dem Vermittler den gemäß Ziff. 3.2 bestehenden Vergütungsanspruch zu erfüllen (§ 421 g Abs. 1 SGB III), sofern das Beschäftigungsverhältnis
- a) sozialversicherungspflichtig ist und
- b) auf eine Dauer von mindestens drei Monaten angelegt ist und
- c) eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vorsieht und
- d) bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitssuchende in den letzten vier Jahren vor einer Arbeitslosmeldung entweder nicht oder kürzer als drei Monate beschäftigt war und e) mindestens 6 Wochen angedauert hat.

Den Vermittlungsgutschein erhält der Arbeitssuchende, sofern er Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II hat und nach einer Arbeitslosigkeit von acht Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist oder eine Beschäftigung ausübt, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach Kap. 6., Abschn. 6 SGB III gefördert wird.

4.2 Die Vergütung gilt nach Vorlage des Vermittlungsgutscheins bei der Agentur für Arbeit bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit die Vergütung nach Maßgabe von § 421 g SGB III an den Vermittler gezahlt hat (§ 296 Abs. 4 S. 2 SGB III). Nach Zahlung durch die Agentur für Arbeit ist der Vergütungsanspruch des Vermittlers gegen den Arbeitssuchenden erfüllt.

# 5. Laufzeit; Kündigung

5.1 Der Vertrag beginnt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis jederzeit

s.

durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.2 Der Vergütungsanspruch des Vermittlers für ein nach Vertragsende zustande gekommenes Beschäftigungsverhältnis wird durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt, soweit der Vermittler vor Vertragsende Tätigkeiten entfaltet hat, die in Sicht der Ziffer 2.3 ursächlich oder mit ursächlich für die Vermittlung waren.

# 6. Unterlagen

Der Vermittler verpflichtet sich, ihm vom Arbeitssuchenden zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Unterlagen - z.B. Lebensläufe, Zeugnisse und Bewerbungsschreiben – sorgsam aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an den Arbeitssuchenden herauszugeben.

#### 7. Datenschutz

Der Vermittler erhebf, verarbeitet und nutzt die im Zuge seiner Vermittlung erhaltenen Daten nur, soweit dies für die Verrichtung seiner Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Arbeitssuchenden erfolgt mit dessen Einwilligung. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck dieses Vertrages erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Arbeitssuchenden werden spätestens drei Jahre nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch den Vermittler gelöscht.

### 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 8.2 Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 8.3 Hiermit erkläre ich mein Einverständnis und die Richtigkeit der gemachten Angaben und bin mit den oben genannten Bedingungen einverstanden.

Magdeburg, den 08.10.2010

Unterschrift Vermittler Udo Diere - PAV Jobscout N Steinbrecher Unterschrift Arbeitssuchende/r